

Berlin, 29. Mai 2018

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung im Niedersächsischen Landtag am 05.Juni 2018

**Beratungsgegenstand: Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze – Drucks. 18/154 –**

Stellungnahme des Verbandes Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den eingebrachten Gesetzesentwürfen schriftlich Stellung nehmen zu können.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist ein folgerichtiger Schritt, um eine durch nichts zu rechtfertigende einseitige Belastung einer einzelnen Personengruppe als Beitragspflichtige für den Straßenausbau zu beenden. Ist es vertretbar, dass Anlieger völlig unabhängig von ihre Einkommens- und Vermögenslage zu Beiträgen herangezogen werden, die einen Aufwand des Staates zugunsten der Allgemeinheit abdecken sollen? Der Verband Deutscher Grundstücksnutzer hat dazu von jeher eine klare Haltung: nein!

1. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, wie sie aufgrund des derzeit gültigen Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes erfolgt, ist verfassungswidrig und muss - wie in Berlin, Hamburg und bald Bayern - durch die Landesgesetzgeber abgeschafft werden. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Erhebung von Sonderbeiträgen bedürfen des Vorhandenseins eines konkreten wirtschaftlichen Vorteils beim Beitragspflichtigen. Die gesetzlichen Voraussetzungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen sind zu unbestimmt und verstoßen daher gegen das Grundgesetz. Die Gemeinden können aufgrund des Kommunalabgabengesetzes den Anliegern Beiträge auferlegen, völlig unabhängig davon, ob der Eigentümer dadurch einen nachgewiesenen, konkreten wirtschaftlichen Vorteil erfährt. Die Möglichkeit wiederkehrende Beiträge zu erheben führt das Argument des angeblichen anliegerbezogenen Sondervorteils ins absurde.

Die wesentlichen Grundlagen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens sind Teil der öffentlichen Daseinsfürsorge und müssen durch den Staat gewährleistet werden. Dazu gehört auch der Erhalt der Infrastruktur und damit eines funktionsfähigen Straßennetzes. Dieses ist keine innergemeindliche Angelegenheit oder gar die der betroffenen Anlieger, sondern eine der zentralen Aufgaben übergeordneter politischer Einheiten. Dem liegt die Notwendigkeit der Gewährleistung eines funktionierenden Personen- und Warenverkehrs über Gemeindegrenzen hinaus zugrunde. Der Erhalt dieser Infrastruktur ist Aufgabe des Staates und daher von sämtlichen Bürgern nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu finanzieren. Die Anknüpfung an der Art und Lage des Grundstücks verbietet sich. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Einzelne die maßgeblichen Lasten tragen sollen, obwohl sie durch die Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit nicht bevorteilt werden.

Das aus dem in Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Erfordernis der Normenklarheit und Normenverständlichkeit gebietet es, Tatbestandsmerkmale zu benennen, die den Kreis der Beitragspflichtigen von dem der Nicht-Beitragspflichtigen abgrenzen. Die Tatbestandsmerkmale müssen so gefasst werden, dass sie für sich klar und verständlich sind und im Einzelfall eine Subsumtion des Sachverhalts zulassen. Die Jahrzehnte währende Rechtspraxis zeigt, dass ein angeblich vorliegender Sondervorteil stets ungeprüft angenommen und fingiert wird, sobald ein Grundstück an der ausgebauten Straße anliegt. Die Gerichte machen sich nicht die zu fordernde Mühe, zu untersuchen, ob tatsächlich ein Sondervorteil, der im konkreten wirtschaftlichen Nutzen liegen muss, vorliegt. Der mit hohen Beitragszahlungen belastete Bürger wird selbst mit der Widerlegung etwaiger Sondervorteile nicht angehört. Stets wird sich auf überkommene Ansichten zurückgezogen, wonach der Ausbau der Straße einen Sondervorteil des Anliegers intendiere. Dieser die Belange der betroffenen Menschen verachtenden Gerichtspraxis muss durch den Gesetzgeber Einhalt geboten werden. Die Betroffenen müssen die Möglichkeit haben, dass die Tatbestandsmerkmale für das Sonderopfer tatsächlich vor Gericht geprüft werden können.

Der VDGN lehnt das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz in seiner derzeitigen Form ab, da es die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auch bei Nichtvorliegen wirtschaftlicher Vorteile zulässt.

2. Der Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion findet daher grundsätzlich unsere Zustimmung. Nur die unbedingte Abschaffung von Beiträgen für den Aus-, Um- oder Neubau öffentlicher Straßen schafft Rechtssicherheit und soziale Gerechtigkeit. Der VDGN lehnt die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ab, weil sie unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt zu rechtfertigen sind. Solange Straßenausbaubeiträge erhoben werden, werden diese – auch mit Hilfe des VDGN – vor die Gerichte gebracht. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis das Bundesverfassungsgericht die verfassungswidrige Praxis der Erhebung stoppt. Nicht ohne Grund wurden die Straßenausbaubeiträge in den Ländern Berlin, Hamburg und München und in vielen Kommunen der Republik abgeschafft. Kann es im Sinn der gewählten Abgeordneten dieses Landtages sein, dass bei Beibehaltung der aktuellen Gesetzeslage gerade den Bürgern die Kosten für die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur aufgebürdet werden, die in finanzschwachen Gemeinden leben? Mut und Tatendrang zum Wohle der Bevölkerung kann jeder Wähler verlangen. Diese registrieren sehr wohl, dass auch diese Regierung eklatant in der Frage der Abgabengerechtigkeit versagt. Die Politikverdrossenheit und das Erstarken populistischer Bestrebungen und Parteien ist nicht die Quittung einer intoleranteren Bevölkerung, sondern logische Folge des Versagens der Regierenden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Ohm

1. Vizepräsident des VDGN